

VERORDNUNG

des Rektorats über das Reihungsverfahren gem.

§ 50 Abs. 6 HG 2005 idgF

für den Hochschullehrgang mit Masterabschluss für
den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe
(Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach (150 ECTS-
AP) im Studienjahr 2025/26

Präambel

Das Reihungsverfahren regelt die Reihung jener Studienwerber*innen, die aufgrund der dienstrechtlichen Voraussetzungen den Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-AP zu absolvieren haben und nunmehr die Absolvierung des Hochschullehrgangs mit Masterabschluss für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach (150 ECTS-AP) anstreben. Im Studienjahr 2025/26 stehen insgesamt 25 Studienplätze im Mastermodul zur Verfügung.

§ 1 Studienplatzgarantie

Jene Studierende, die aufgrund der dienstrechtlichen Voraussetzungen den Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 150 ECTS-AP zu absolvieren haben, erhalten einen Studienplatz im Mastermodul im Studienjahr 2025/26.

§ 2 Voraussetzungen

Studienwerber*innen, die aufgrund der dienstrechtlichen Voraussetzungen den Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-AP zu

absolvieren haben, haben für die Absolvierung des Mastermoduls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Formlose Voranmeldung via Mail an quereinstieg-sekab@ph-ooe.at (Stichtag: 18.08.2025, 23.59)
- Verfassen eines Motivationsschreibens und Abgabe via Mail an quereinstieg-sekab@ph-ooe.at (Stichtag: 18.08.2025, 23.59)
- Abschluss der im Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach vorgesehenen 120 ECTS-AP (Stichtag: 01.09.2025, 23.59)

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

Können aus Platzgründen sodann nicht alle Studienwerber*innen, die aufgrund der dienstrechtlichen Voraussetzungen den Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-AP zu absolvieren haben, für den Hochschullehrgang aufgenommen werden, so erfolgt eine Reihung nach folgenden Kriterien:

- Studierende bzw. Absolvent*innen des Hochschullehrgang für den Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-AP an der Pädagogischen Hochschule OÖ werden vor Studierende bzw. Absolvent*innen des Hochschullehrganges an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht.
- Für die Reihung wird eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote (bezüglich der Berechnung vgl. § 46a Abs. 1 HG 2005 idgF) herangezogen.
- Weiters erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt der dienstrechtlichen Anstellung der Studienwerber*innen als Quereinsteiger*in gemäß der Meldung durch die zuständige Bildungsdirektion.
- Sollten aufgrund dieser angeführten Kriterien mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, entscheidet das Los.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft.

Für das Rektorat

Linz, am XXX